

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG**  
**für straßenbauliche Maßnahmen**  
**der Stadt Rheda-Wiedenbrück**  
**(Straßenbaubeitragssatzung)**  
**vom 23.06.1993**  
**1. Änderung vom 18.10.2022**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 457/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 24.05.1993 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.10.2022:

## § 1

### **Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
  - b) Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) Entwässerungseinrichtungen,
  - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - f) Parkflächen,
  - g) unselbständige Grünanlagen,
  - h) Mischflächen

- i) gemeinsamen Geh- und Radwegen
- j) Wendeanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in faktischen sowie festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten (§ 11 BauNVO)	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<b><u>1. Anliegerstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	nicht vorgesehen	80 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,50 m	je 3,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Entwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
h) Wendeanlage	Ø: 27 m	Ø: 21 m	80 v. H.
<b><u>2. Haupteinfahrstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	10,00 m	8,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	60 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,50 m	je 3,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Entwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
<b><u>3. Hauptverkehrsstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	10,00 m	8,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	40 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.

d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,50 m	je 3,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Entwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
<b><u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	70 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Entwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,25 m	je 3,25 m	75 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(3a) Sofern eine Förderung zur Entlastung der Beitragspflichtigen abgelehnt oder nicht möglich ist, wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in faktischen sowie festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten (§ 11 BauNVO)	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<b><u>1. Anliegerstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	nicht vorgesehen	60 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.

d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Entwässerung	-	-	30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
h) Wendeanlage	Ø: 27 m	Ø: 21 m	60 v. H.
<b><u>2. Haupterschließungsstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	10,00 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	30 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Entwässerung	-	-	30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v. H.
<b><u>3. Hauptverkehrsstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	10,00 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	10 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Entwässerung	-	-	30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v. H.
<b><u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	40 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.

d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Entwässerung	-	-	30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3, 3a Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung als Mischfläche gestaltet und gemäß Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO mit den Zeichen 325.1 beschildert sind.

7. Sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 – 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 5

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen (§ 5 a) verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art (§§ 5 b und 5 c) berücksichtigt.

## § 5 a

### Grundstücksflächen

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - b) soweit sie an die Erschließungsanlage nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

## § 5 b

### Maß der Nutzung

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser wird durch die Zahl der Vollgeschosse nach § 2 BauO NRW in der derzeit geltenden Fassung bestimmt. Er beträgt im Einzelnen:

- a) 1,00 bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist,
- b) 1,25 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit,
- c) 1,50 bei dreigeschossiger Bebaubarkeit,
- d) 1,75 bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit,
- e) 2,00 bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit,

- f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Kleingartenanlagen)
- g) 0,50 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (z. B. Wald, Acker)
- h) Ist nur eine Bebauung mit Garagen, Stellplätzen, Parkhäusern oder Tiefgaragen zulässig, so gilt je Nutzungsebene ein Vollgeschoss.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gilt als Geschosszahl

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Setzt der Bebauungsplan nur Baumassenzahlen fest, gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Geschosszahl die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten und geteilt durch 2,8 in Wohn- und Mischgebieten, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich sowie für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, gilt als Geschosszahl

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten und geteilt durch 2,8 in Wohn- und Mischgebieten, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Die Höhe des Bauwerkes ergibt sich aus der Traufhöhe; ausnahmsweise ist die Firsthöhe maßgebend, wenn der Dachraum voll nutzbar ist.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung des Abrechnungsgebiets überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene eingerechnet.

### **§ 5 c**

#### **Art der Nutzung**

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in § 5 b Abs. 1 festgesetzten Faktoren um 0,50 erhöht bei:

- a) Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie sonstigen Sondergebieten
- b) Grundstücken in faktischen Kern- Gewerbe-, und Industriegebieten und Sondergebieten im Sinne des Buchstaben a)
- c) Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden wie auch Praxis- und Kanzleigebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Kellerräume bleiben dabei außer Betracht. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

### **§ 5 d**

#### **Vergünstigungen für Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

(1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder der Erschließungsanlagen beitragspflichtig.

Soweit jedoch eine Straße durch die Ausbaumaßnahme eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, ist die Grundstücksfläche im Bezug zur jeweiligen Teileinrichtung bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 55 % anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht

- a) für Grundstücke in festgesetzten oder faktischen Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke und für Grundstücke, die als Gemeinbedarfsfläche genutzt werden;
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücks um mehr als 50 % erhöht.

## § 6

### Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen,
9. die unselbstständigen Grünanlagen,
10. die gemeinsamen Geh- und Radwege, zusammen oder einzeln,
11. die Wendeanlagen,

selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

## § 8

### Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Die Stadt kann in Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, durch Vertrag die Ablösung des Straßenbaubeitrags im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht zulassen. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(3) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

## § 9

### Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn das von der Stadt aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist und die Endabnahme erfolgt ist.

## § 10

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 11**

### **Fälligkeit**

(1) Der Beitrag und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 12**

### **Entscheidung durch den Bürgermeister**

(1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

(2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge derartiger Änderungen einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 11.11.1981, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.06.1986, außer Kraft.